

1. Untersuchungsausschuss der  
17. Wahlperiode

Niddastraße 74, 60329 Frankfurt am Main  
Tel.: 069/4003 400-13, Fax 069/4003 400-23

Eingang: -2. Okt. 2012

2012 Bg 94

Tgb.-Nr. *612*

## Juristisches Kurzgutachten

### zu Fragen der Verantwortlichkeiten nach §§ 58, 59 BBergG

#### Veranlassung

Die Bundestagsfraktion von Bündnis90/Die Grünen hat uns beauftragt, folgende Fragen betreffend die Verantwortlichkeiten nach den §§ 58, 59 BBergG zu beantworten:

1. Welche Stellung hat die verantwortliche Person nach §§ 58 Abs. 1 Nr. 2 BBergG gegenüber dem Unternehmer gem. § 58 Abs. 1 Nr. 1 BBergG, der nicht gleichzeitig die Voraussetzungen nach § 59 Abs. 1 BBergG (insbesondere hins. nachzuhaltender Fachkunde) erfüllt?
2. Bei welchen Entscheidungen (einschl. konzeptioneller Überlegungen) sind die Personen nach § 58 Abs. 1 Nr. 2 BBergG zwingend vom Unternehmer i.S.v. § 58 Abs. 1 Nr. 1 BBergG, der nicht gleichzeitig die Voraussetzungen nach § 59 Abs. 1 BBergG erfüllt, einzubinden. Welche Rechtsfolge(n) hat fehlendes Einvernehmen?
3. Welche Auswirkungen hat dies auf die hierarchische Entscheidungsstruktur einer Behörde, sofern der Behördenleiter Unternehmer i.S.v. § 58 Abs. 1 Nr. 1 BBergG ist und nicht gleichzeitig die Voraussetzungen nach § 59 Abs. 1 BBergG erfüllt?
4. Sofern es sich bei dem Unternehmen i.S.v. § 58 Abs. 1 Nr. 1 BBergG um das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) handelt: Welche Verantwortlichkeit hat das BMU, wenn es von der Nichteinhaltung der Vorschriften nach §§ 58, 59 BBergG Kenntnis erlangt?

Diese Fragen sind wie folgt zu beantworten:

Deutscher Bundestag  
1. Untersuchungsausschuss  
der 17. Wahlperiode

MAT B 58

1. Welche Stellung hat die verantwortliche Person nach §§ 58 Abs. 1 Nr. 2 BBergG gegenüber dem Unternehmer gem. § 58 Abs. 1 Nr. 1 BBergG, der nicht gleichzeitig die Voraussetzungen nach § 59 Abs. 1 BBergG (insbesondere hins. nachzuhaltender Fachkunde) erfüllt?
2. Bei welchen Entscheidungen (einschl. konzeptioneller Überlegungen) sind die Personen nach § 58 Abs. 1 Nr. 2 BBergG zwingend vom Unternehmer i.S.v. § 58 Abs. 1 Nr. 1 BBergG, der nicht gleichzeitig die Voraussetzungen nach § 59 Abs. 1 BBergG erfüllt, einzubinden. Welche Rechtsfolge(n) hat fehlendes Einvernehmen?

Für die Erfüllung der Pflichten, die sich aus dem BBergG, den bergrechtliche Verordnungen und den bergrechtlichen Verwaltungsakten - insbesondere der Zulassung von Betriebsplänen - für die ordnungsgemäße Errichtung, Führung und Einstellung eines Betriebs ergeben, sind nach § 58 Abs. 1 verantwortlich:

- (1) der Unternehmer (bei jur. Personen die vertretungsberechtigten Personen) und
- (2) die zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder eines Betriebsteiles bestellte Person im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse.

Hinsichtlich des Unternehmers gilt, dass dieser - insbesondere im Hinblick auf die Voraussetzungen für die Zulassung von Betriebsplänen - grundsätzlich über die erforderliche Zuverlässigkeit verfügen und die erforderliche Fachkunde nachhalten muss (vgl. § 55 Abs. 2 Nr. 2 BBergG). Hinsichtlich der Konzeptionierung, Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes muss der Unternehmer nach §§ 58, 59, 55 BBergG über die erforderliche Fachkunde allerdings nicht selbst verfügen, sondern er kann sich diesbzgl. anderer Personen bedienen, welche er für die Durchführung dieser Aufgaben und die Gewährleistung der diesbzgl. Anforderungen bestellt. Allerdings dürfen nach § 59 Abs. 1 BBergG als verantwortliche Personen im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 2 BBergG nur Personen beschäftigt werden, die die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Befugnisse erforderliche Zuverlässigkeit, Fachkunde und körperliche Eignung besitzen.

Der Begriff der Fachkunde umfasst nach der Definition in § 66 Satz 1 Nr. 9 BBergG technische und rechtliche Kenntnisse. Inhalt und Umfang der zu verlangenden Kenntnisse hängen von den Aufgaben und Befugnissen ab, welche zur Übertragung an andere Person im Einzelfall anstehen (Boldt/Weller, BBergG, § 59 Rn. 7).

Das Vorliegen der spezifischen Fachkenntnisse ist damit Voraussetzung dafür, dass ein

dem BBergG unterfallendes Vorhaben die erforderlichen Betriebsplanzulassungen erhalten kann (§ 55 Abs. 2 Nr. 1 BBergG). In dem Falle, dass die Fachkunde über eine Person nach § 58 Abs. 1 Nr. 2 BBergG nachgehalten wird, so ist diese für die Betriebspläne verantwortlich und hat für die ordnungsgemäße Planung und Durchführung des betreffenden Vorhabens einzustehen.

Damit ist die Frage 1 dahingehend zu beantworten, dass bei einer der Delegation der Verantwortlichkeiten im Hinblick auf die eine besondere Sachkunde erfordernden Aufgaben vom Unternehmer (§ 58 Abs. 1 Nr. 1 BBergG) auf die verantwortliche Person (§ 58 Abs. 1 Nr. 2 BBergG) der verantwortlichen Person mithin die in planerischer und technischer Hinsicht maßgebliche Funktion und Verantwortung zukommt.

In Fragen, deren Beurteilung die erforderliche Fachkunde voraussetzt, wegen deren Vorhandensein die betreffende Person bestellt wurde und über welche der Unternehmer nicht verfügt, hat die verantwortliche Person i.S.v. § 58 Abs. 1 Nr. 2 BBergG die (alleinige) Kompetenz, die betreffenden Entscheidungen zu treffen und verantwortlich zu vertreten.

Daraus folgt zugleich mit Blick auf Frage 2, dass sämtliche Entscheidungen der Konzeptionierung, Aufstellung und Durchführung der Planung bergbaulicher Maßnahmen zwingend von der bestellten verantwortlichen Person nach § 58 Abs. 1 Nr. 2 BBergG zu treffen sind. Ein Unternehmer, der nicht über die erforderliche Fachkunde besitzt bzw. der die eine Fachkunde erfordernde Aufgaben an eine geeignete Person übertragen hat, muss die verantwortliche Person nach § 58 Abs. 1 Nr. 2 BBergG mithin nicht nur in seine Entscheidungen einbinden, sondern solche sind maßgeblich von jener Person zu treffen. Fehlt das Einvernehmen der verantwortlichen Person nach § 58 Abs. 1 Nr. 2 BBergG kann eine zulassungsfähige Betriebsplanung - in Ermangelung der Unterschrift des verantwortlichen Person - nicht vorgelegt bzw. ein Betriebsplan nicht zugelassen werden. Ergibt sich bei der Durchführung eines zugelassenen Betriebsplanes eine Änderung der Sachlage, etwa aufgrund eines im Zuge des Betriebs gewonnenen Erkenntniszuwachs über geologischer Verhältnisse, etc., so besteht diesbzgl. eine Pflicht, diese Veränderungen der Bergbehörde anzuzeigen und ggf. den Betriebsplan abzuändern.

3. *Welche Auswirkungen hat dies auf die hierarchische Entscheidungsstruktur einer Behörde, sofern der Behördenleiter Unternehmer i.S.v. § 58 Abs. 1 Nr. 1 BBergG ist und nicht gleichzeitig die Voraussetzungen nach § 59 Abs. 1 BBergG erfüllt?*

Es ergeben sich in dieser Konstellation keine Abweichungen gegenüber den Ausführungen zu den Fragen 1 und 2. Der Leiter einer Behörde, welche als Unternehmer im Sinne des BBergG auftritt, muss nicht über die erforderliche Fachkunde zur Aufstellung und Durchführung bzw. Beaufsichtigung der Betriebsplanung verfügen, sondern kann - bzw. muss - sich hierfür einer entsprechend befähigten Person im Sinne von § 58 Abs.1 Nr.2, § 59 Abs. 1 BBergG bedienen. Das oben ausgeführte gilt in gleicher Weise.

4. *Sofern es sich bei dem Unternehmen i.S.v. § 58 Abs. 1 Nr. 1 BBergG um das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) handelt: Welche Verantwortlichkeit hat das BMU, wenn es von der Nichteinhaltung der Vorschriften nach §§ 58, 59 BBergG Kenntnis erlangt?*

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) übt nach § 3 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz über jenes Amt die Fachaufsicht aus. Oberstes Ziel der Fachaufsicht ist, ein rechtmäßiges und zweckmäßiges Verwaltungshandeln sicherzustellen.

Dazu zählen u.a.:

- Die rechtfehlerfreie und einheitliche Rechtsanwendung sowie Ermessenslenkung,
- eine hohe Qualität bei der Erfüllung des gesetzlichen Auftrages,
- eine Gewährleistung transparenter Entscheidungs- und Verwaltungsabläufe,
- ein guter Informationsfluss,
- eine Definition der Entscheidungsspielräume nachgeordneter Behörden sowie
- die Sicherstellung dessen durch die Ausübung des Weisungsrechts, sofern dies zur Bewahrung der Recht- und Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns notwendig ist.

(nach: BMI: Grundsätze zur Ausübung der Fachaufsicht der Bundesministerien über den Geschäftsbereich, Stand: 2.Mai 2008)

Dies bedeutet im Hinblick auf Frage 4, dass das BMU verpflichtet ist, im Falle einer Kenntniserlangung darüber, dass beim BfS Entscheidungen in einer Weise getroffen werden, die den sich aus §§ 58, 59 BBergG ergebenden Verantwortlichkeiten entgegenstehen - etwa Entscheidungen betreffend eine Betriebsplanung nicht durch die verantwortliche Person i.S.v. § 58 Abs. 1 Nr. 2, § 59 Abs. 1 BBergG getroffen wurden - aus § 3 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz zum Einschreiten verpflichtet ist. Das BMU darf diese Pflicht in einem solchen Falle insbesondere auch nicht im Hinblick auf eine Entscheidungskompetenz der Bergbehörde vernachlässigen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Bergbehörde im Hinblick auf den betreffenden Umstand nicht über den Kenntnisstand des BMU verfügt.

Frankfurt am Main, 10.09.2012

**RA Dirk Teßmer**